



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Recht und Sicherheit ARS

Totalrevision Stauanlagenverordnung

**Erläuterungen einzelner Bestimmungen
der revidierten StAV**



1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Begriffe

Absatz 1:

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 StAG dienen Stauanlagen dem Aufstau oder der Speicherung von Wasser und Schlamm sowie dem Rückbehalt von Geschiebe, Eis und Schnee oder auch der temporären Rückhaltung von Wasser (sog. Rückhaltebecken). Mit dem vorliegenden Artikel wird festgehalten, welche Bauwerke und Installationen im Sinne der vorliegenden Bestimmungen zu den Anlagen zu zählen sind.

Absatz 2:

Netze und andere leichte Verbauungen zum Schutz vor Steinschlägen, Murgängen und Lawinen gelten nicht als Absperrbauwerke. Die entsprechenden Anlagen gelten somit nicht als Stauanlagen im Sinne dieser Verordnung.

Bei einer Flusstauhaltung grenzen Seitendämme das umliegende, tiefer liegende Gelände gegen den zugehörigen Stauraum ab und sind deshalb Teil der Stauanlage.

Absatz 3:

Natürliche Seen gelten nur dann als Stauanlage im Sinne dieser Verordnung, wenn der Stauraum durch Absperrbauwerke künstlich erhöht oder vergrössert wurde.

Absatz 4:

Der Betrieb einer Stauanlage wird als sicher bezeichnet, wenn kein signifikantes Risiko eines unkontrollierten Austretens von grösseren Wassermengen aus dem Stauraum besteht, d.h. wenn das Risiko eines unkontrollierten Austretens von grösseren Wassermassen als vernachlässigbar und somit annehmbar erscheint.

Als für einen sicheren Betrieb notwendig gelten Bauten und Einrichtungen,

- durch deren Versagen ein solcher Wasseraustritt hervorgerufen werden könnte,
- dank denen ein solcher Wasseraustritt verhindert oder
- mit Hilfe derer das Risiko eines solchen Wasseraustrittes früher erkannt werden kann.

Darunter fallen insbesondere die Entlastungs- und Ablassvorrichtungen (Hochwasserentlastung, Grundablass, Mittelablass) und die Instrumentierung zur Überwachung der Stauanlage. Nicht darunter fallen jedoch wie bisher Bauten und Einrichtungen mit hauptsächlich betrieblichem Zweck, wie insbesondere Hochdruckleitungen zu Zentralen und Wasserschlossern. Es ist Sache der kantonalen Behörden, die die Wassernutzungsrechte und die Baubewilligungen erteilen, dafür zu sorgen, dass diese Elemente keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellen.. Sie können die erteilten Nutzungsrechte einschränken, wenn Dritten Schaden unmittelbar zu entstehen droht. In Fällen jedoch, wo das Versagen von an sich nicht sicherheitsrelevanten Nebenanlagen einen Einfluss auf die Sicherheit des Absperrbauwerks oder des Stauraums haben kann, indem beispielsweise die Funktionstüchtigkeit der Entlastungs- und Ablassvorrichtungen beeinträchtigt oder das Absperrbauwerk beschädigt wird, kann die Aufsichtsbehörde Massnahmen zur Verhinderung solcher Gefahren anordnen.

Absatz 5:

Wer eine Stauanlage in Betrieb bzw. wieder in Betrieb nehmen will, braucht eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Artikel 7 Absatz 1 StAG). Mit der Erteilung der Bewilligung zur Inbetriebnahme und zum unbefristeten Betrieb der Stauanlage wird die Bewilligungsinhaberin nicht nur berechtigt, die Stauanlage zu betreiben, sondern kraft den Bestimmungen des StAG und der StAV sowie der in der Bewilligung enthaltenen Bedingungen und Auflagen auch verpflichtet, für die Sicherheit der Stauanlage besorgt zu sein.

Zieht die Bewilligungsinhaberin für den Betrieb, den Unterhalt oder für Revisionen externe Fachkräfte bei, verbleibt sie für die Erfüllung der ihr gemäss StAG und StAV obliegenden Pflichten verantwortlich.



Wurde gar nie eine Inbetriebnahmebewilligung erteilt oder kann eine solche nicht mehr aufgefunden werden, gilt analog zu Artikel 8 Absatz 6 StAG die Grundeigentümerin als Betreiberin. Sie hat damit die der Betreiberin obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Artikel 2 Stauanlagen mit besonderem Gefährdungspotenzial

Absatz 1:

Nach Artikel 2 Absatz 2 StAG können Stauanlagen abhängig vom Gefährdungspotenzial entweder zusätzlich dem StAG und der StAV unterstellt oder von deren Geltungsbereich ausgenommen werden. Die Regelung, wonach ein besonderes Gefährdungspotenzial besteht, wenn im Falle eines Bruchs der Stauanlage Menschenleben gefährdet oder grössere Sachschäden verursacht werden können, entspricht der geltenden Praxis.

Die weiteren Details (Untersuchung und Auswirkungen eines Bruchs von verschiedenen Stauanlagen, Klassierung und Schwellenwerte etc.) sind weiterhin in den Richtlinien zu regeln. Diese müssen vom Bundesamt für Energie BFE ebenfalls noch revidiert werden.

Ein Gefährdungspotenzial kann bei einzelnen Objekten durch bauliche Schutzmassnahmen, wie insbesondere die Errichtung von Wällen, beseitigt werden. Solange die Schutzmassnahmen wirksam bleiben, besteht kein besonderes Gefährdungspotenzial im Sinne des Gesetzes und der Verordnung. Es ist davon auszugehen, dass solche Objektschutzmassnahmen praktisch nur bei kleineren Stauanlagen ergriffen werden können.

Absatz 2:

Um eine schweizweit einheitliche Praxis zu gewährleisten, hat der Bundesgesetzgeber die Kompetenz, zusätzliche Stauanlagen aufgrund ihres besonderen Gefährdungspotenzials den Bestimmungen des StAG zu unterstellen, der Aufsichtsbehörde des Bundes zugewiesen (Artikel 2 Absatz 2 StAG). Diese Anlagen verbleiben jedoch unter der direkten Aufsicht der Kantone (Artikel 23 Absatz 1 StAG). Die Aufsichtsbehörde des Bundes muss vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone anhören. Als solche gelten nebst den Standortkantonen auch diejenigen Kantone, auf deren Gebiet ein Teil der Überflutungsfläche liegt.

Um der Meldepflicht gemäss Absatz 2 nachzukommen, müssen die betroffenen Kantone periodisch und summarisch überprüfen, ob von den kleineren Stauanlagen ein besonderes Gefährdungspotenzial ausgeht. Eine periodische Überprüfung rechtfertigt sich vor allem deshalb, weil dabei nicht nur die Eigenschaften der jeweiligen Anlage, sondern auch die Gestaltung des Überschwemmungsgebietes zu beachten ist. Dieses Gebiet kann sich insbesondere durch bauliche Tätigkeiten verändern und eine Neubeurteilung des von der Stauanlage ausgehenden Gefährdungspotenzials rechtfertigen. Weil die Aufsichtsbehörde des Bundes gestützt auf die Meldung der Kantone oder aufgrund eigener Erkenntnisse eine vertiefte Prüfung vorzunehmen hat, kann die Prüfung durch die Kantone lediglich summarisch erfolgen. Hervorzuheben ist, dass das Bundesamt für Energie BFE die sich in ihren Richtlinien befindlichen Kriterien für die Bestimmung des besonderen Gefährdungspotenzials überprüfen und falls notwendig anpassen wird. Die erstmalige Meldung durch die Kantone kann somit erst nach erfolgter Revision der bestehenden Richtlinien erfolgen.

Artikel 3 Stauanlagen ohne besonderes Gefährdungspotenzial

Aus den gleichen Gründen wie bei Artikel 2 StAV wird die Kompetenz, Anlagen vom Geltungsbereich des StAG auszunehmen, der Aufsichtsbehörde des Bundes zugewiesen.

Auch hier muss die Aufsichtsbehörde des Bundes vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone anhören.



Artikel 4 Stauanlagen an Grenzgewässern

Absatz 1:

Bei den Anlagen an Grenzgewässern können die sicherheitstechnischen Anforderungen nur in Abstimmung mit den Behörden der Anrainerstaaten und unter Berücksichtigung des jeweiligen Landesrechts definiert werden.

Absatz 2:

Die Aufsichtsbehörde des Bundes ist nach übergeordnetem Recht und allgemeinen Rechtsprinzipien verpflichtet, bei der internationalen Abstimmung die für die innerschweizerischen Anlagen anwendbaren Bestimmungen soweit möglich zu berücksichtigen.

2. Kapitel: Sicherheit der Stauanlagen

1. Abschnitt: Bau

Artikel 5 Verzicht auf Ablassvorrichtungen

Bei den genannten Bauwerken handelt es sich ausschliesslich um Bauwerke, die dem Schutz vor Naturgefahren dienen und in der Regel nur temporär Wasser zurückhalten.

Artikel 6 Plangenehmigung

Damit die Aufsichtsbehörde ihren Verpflichtungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 3 nachkommen kann, muss sie von der Inhaberin der Plangenehmigung vor und während der Bauausführung sowie nach Abschluss der Bauarbeiten die nötigen Unterlagen erhalten. Diese werden in der Plangenehmigung festgehalten und in den Absätzen 2 und 3 beispielhaft aufgezählt. Die Plangenehmigung kann zusätzlich mit der Auflage erteilt werden, dass der Aufsichtsbehörde weitere Unterlagen zuzustellen sind. Weiter ist es möglich, in der Plangenehmigung die Periodizität der Berichterstattung festzusetzen.

Um den Aufwand der Inhaberin der Plangenehmigung verhältnismässig zu halten, kann andererseits insbesondere bei kleineren Anlagen und bei nur geringfügigen Änderungen auf eine aufwändige schriftliche Dokumentation verzichtet werden,

Artikel 7 Bauausführung

Die Stauanlagen, welche in den Geltungsbereich der StAG und der StAV fallen, unterscheiden sich stark voneinander. Die Aufsichtsbehörde muss deshalb über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen, wie die Begleitung der Bauausführung konkret stattfindet, d.h. insbesondere, ob und mit welcher Periodizität Kontrollen vor Ort durchgeführt werden. Weil die Kantone insbesondere bei Hochwasserrückhaltebecken oftmals Mehrfachfunktionen inne haben (erstellen, betreiben und beaufsichtigen dieser Stauanlagen), haben sie mit einer geeigneten Behördenorganisation sicherzustellen, dass den sich aus möglichen Interessenskonflikten ergebenden Gefahren wirksam entgegengewirkt werden kann.

Artikel 8 Projektänderungen

Diese Bestimmung entspricht weitgehend Artikel 5 Absatz 2 der bisherigen StAV. Mit ihr wird sichergestellt, dass Änderungen bereits genehmigter Projekte der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden und diese damit ihrer Aufsichtsfunktion jederzeit nachkommen kann. Analog zu Artikel 6 Absatz 2 StAG ist die Genehmigung gemäss der Stauanlagengesetzgebung in eine nach einem anderen Gesetz notwendige Genehmigung aufzunehmen.



Artikel 9 Abschluss der Bauarbeiten

Zusammen mit Artikel 6 Absatz 3 entspricht der Artikel mit Ausnahme von wenigen redaktionellen Änderungen Artikel 6 der bisherigen StAV. Die Frist zur Einreichung des Bauabschlussberichts ist von der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in der Plangenehmigung festzusetzen.

Artikel 10 Rückbau

Der Rückbau soll so geplant und ausgeführt werden, dass die Sicherheit auch während dem Rückbau gewährleistet ist und nach Abschluss des Rückbaus kein besonderes Gefährdungspotential mehr besteht. Die Rückbauprojekte werden deshalb den Projekten zur Änderung von Stauanlagen gemäss Artikel 6 Absatz 1 StAG gleichgesetzt.

2. Abschnitt: Inbetriebnahme und Betrieb

Artikel 11 Voraussetzungen für die Inbetriebnahme

Absatz 1:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend Artikel 9 Absatz 2 der bisherigen StAV. Die zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs notwendigen Reglemente sind von der Betreiberin zu erstellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Absatz 1 Buchstabe b:

Welche Unterlagen das Notfallreglement enthalten muss, wird in Artikel 25 Absatz 1 StAV ausgeführt.

Absatz 2:

Einfache nicht sicherheitsrelevante Nachführungen der Reglemente sind der Aufsichtsbehörde bloss zu melden und bedürfen keiner Genehmigung. Bei wichtigen Änderungen (z.B. Änderung der Vorschriften für die Bedienung der Entlastungs- und Ablassvorrichtungen in ausserordentlichen Ereignissen, Änderungen des Meldeschemas) ist jedoch eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde notwendig.

Artikel 12 Inbetriebnahme

Absatz 1:

In einer nicht abschliessenden Aufzählung werden die wichtigsten Massnahmen zur Überwachung des Zustandes und des Verhaltens der Stauanlage während des kontrollierten Ersteinbaus genannt. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann in der Inbetriebnahmebewilligung vorsehen, dass weitere Überwachungsmassnahmen ergriffen werden müssen, wenn dies im konkreten Fall als notwendig erscheint. Demgegenüber muss die Aufsichtsbehörde dort, wo normalerweise keine eigentliche Inbetriebnahme erfolgt (z.B. bei Hochwasserrückhaltebecken), spezifische Überwachungsmassnahmen anordnen.

Absatz 2:

Die Frage, ob eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörde bei der Inbetriebnahme mindestens teilweise persönlich anwesend sein muss oder auf eine Teilnahme verzichtet werden kann, muss im Einzelfall geprüft werden. Sie kann nicht für alle Stauanlagen einheitlich beantwortet werden.

Absatz 3:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend Artikel 7 Absatz 2 der bisherigen StAV.



Artikel 13 Abschluss der Inbetriebnahme

Beim Erst- oder Wiedereinstau werden das Absperrbauwerk und der Untergrund erstmals (wieder) belastet. Im Untergrund bildet sich ein neues statisches und hydrogeologisches Gleichgewicht. Sowohl die Anlage als auch der Untergrund sind deshalb in dieser Phase verstärkt zu überwachen. Der Inbetriebnahmebericht muss auch bei Anlagen erstellt werden, bei welchen kein kontrollierter Ersteinbau erfolgen kann. Gestützt auf den Inbetriebnahmebericht wird beurteilt, ob sich die Anlage sicherheitskonform verhält. Weiter können Schlüsse für das zu erwartende Verhalten während dem späteren Betrieb gezogen werden.

Artikel 14 Voraussetzungen für den Betrieb

Absatz 1:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend Artikel 8 Absatz 1 der bisherigen StAV. Eine eigentliche Betriebsbewilligung sieht weder das bisherige noch das neue Recht vor. Sie ist impliziter Bestandteil der Inbetriebnahmebewilligung (Artikel 7 Absatz 3 StAG). Der Betrieb darf jedoch nur dann aufgenommen werden, wenn aus der Phase der Inbetriebnahme auf ein sicherheitskonformes Verhalten und einen sicheren Zustand geschlossen werden kann.

Absatz 2:

Die Betreiberin hat im Überwachungsreglement darzulegen, wie sie den Betrieb organisiert, damit ein sicherer Betrieb der Stauanlage jederzeit gewährleistet ist. Festzuhalten sind die Verantwortlichkeiten und die Periodizität der visuellen Kontrollen, Messungen und Prüfungen.

Absatz 3:

Einfache nicht sicherheitsrelevante Nachführungen ~~der Reglemente~~ sind der Aufsichtsbehörde bloss zu melden und bedürfen keiner Genehmigung. Bei wichtigen Änderungen (z.B. Änderung der Art und der Frequenz der Messungen) ist jedoch eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde notwendig.

Artikel 15 Prüfung der Entlastungs- und Ablassvorrichtungen

Absatz 1 und 2:

Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend Artikel 12 Absatz 2 der bisherigen StAV. Das Testprozedere ist im Überwachungsreglement festzuhalten. Bei der Durchführung der Prüfung ist nebst den eigentlichen Sicherheitsaspekten auch der Sicherheit der Unterlieger und den ökologischen Aspekten genügend Beachtung zu schenken.

Absatz 3:

Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass die Prüfung in begründeten Fällen ausnahmsweise ohne Wasserablass (trocken) oder auf andere Weise erfolgen kann. Liegt ein Mittelablass mit ausreichender Kapazität vor, kann die Prüfung des Grundablasses bei einer mittleren Stauhöhe erfolgen. Das Kontrollprozedere ist aber auch bei der Gewährung einer Ausnahme im Überwachungsreglement festzuhalten.

Absatz 4:

Bei Rückhaltebecken und Bauwerken zur Sohlenstabilisierung kann gemäss Artikel 5 StAV auf den Einbau von Grundablässen und Tiefschützen verzichtet werden. Werden diese aber dennoch eingebaut, ist regelmässig zu prüfen, ob sie betriebstüchtig sind. Weil diese Anlagen nur dem temporären Rückbehalt von Wasser dienen, kann die Prüfung trocken erfolgen.



Artikel 16 Revision

Absatz 1:

Arbeiten an den für den sicheren Betrieb notwendigen Anlageteilen (z.B. Instrumentierung der Überwachung, Entlastungs- und Ablassorgane oder die zur Tragkonstruktion gehörenden Teile einer Stauanlage) müssen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Die Betreiberin hat der Aufsichtsbehörde die Revisionsarbeiten so rechtzeitig zu melden, dass diese genügend Zeit hat, um nötigenfalls die Unterlagen zu sichten, zusätzliche Angaben einzufordern und/oder vor Beginn der Arbeiten zu intervenieren.

Bei den Revisionsarbeiten werden oftmals nur Verschleissteile ersetzt. Die Sicherheit der Anlage wird dadurch grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Weil sich in der Praxis aber oft die Frage gestellt hat, ob die Aufsichtsbehörde diese Arbeiten nach erfolgter Meldung auch genehmigen muss, wird dies in der Verordnung explizit ausgeschlossen.

Werden allerdings insbesondere die Entlastungs- oder Ablassvorrichtungen nicht nur revidiert, sondern wird z.B. die Abflusskapazität verändert, handelt es sich um eine Änderung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StAG, für welche eine Plangenehmigung eingeholt werden muss.

Keiner Meldung an die Aufsichtsbehörde bedürfen ordentliche Unterhaltsarbeiten, welche keinen Einfluss auf die Sicherheit der Stauanlage haben. Hierzu gehören z.B. das Streichen oder das Auswechseln eines Geländers auf der Mauerkrone, Arbeiten an oberflächigen Verputzen oder das Auswechseln der Beleuchtung in den Kontrollgängen.

Absatz 2:

Die Sicherheit der Anlage ist auch während der Revision der Entlastungs- und Ablassvorrichtungen zu gewährleisten. Insbesondere können plötzliche Wetterumbrüche zu einer raschen Veränderung der hydrologischen Verhältnisse führen. Um die Absenkung des Stausees auch während der Revision innerhalb kurzer Frist zu ermöglichen, können notfalls Massnahmen vorgesehen werden, welche für den Weiterbetrieb der Anlage nachteilig sind und nach dem Ereignis Wiederinstandstellungsarbeiten notwendig machen.

Artikel 17 Laufende Kontrolle

Dieser Artikel entspricht weitgehend Artikel 12 Absatz 1 der bisherigen StAV.

Auch bei Messungen durch Fernübertragung sind regelmässig Handmessungen durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass Übertragungs- und Messfehler rasch erkannt werden. Im Unterschied zur bisherigen Regelung kann jedoch bei Anlagen, die vorübergehend, z.B. saisonal, nicht eingestaut sind, in dieser Zeit auf Handmessungen verzichtet werden. Die Einzelheiten der laufenden Kontrolle werden im Überwachungsreglement festgehalten.

Die Handmessungen vor Ort müssen bei grossen Anlagen mindestens einmal pro Monat (vorausgesetzt die Anlage sei eingestaut), bei den übrigen Anlagen mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

Artikel 18 Jahreskontrolle

Absatz 1 und 3:

Die Absätze 1 und 3 entsprechen weitgehend Artikel 13 der bisherigen StAV.

Absatz 2:

Die Frist zur Einreichung des Jahresberichts wird neu einheitlich geregelt. Die Frist von sechs Monaten erscheint insofern als angemessen, als damit einerseits der Fachperson genügend Zeit eingeräumt wird, um den Bericht zu verfassen und andererseits sich die Aufsichtsbehörde zeitnah eine Übersicht über den Zustand der Anlage verschaffen kann.



Artikel 19 Fünfjahreskontrolle

Die Absätze 1 und 3 entsprechen weitgehend Artikel 14 der bisherigen StAV.

Absatz 1:

Wie bisher ist eine Fünfjahreskontrolle vorwiegend bei grossen Stauanlagen durchzuführen, welche unter der direkten Aufsicht des Bundes stehen. Die unabhängigen Expertinnen oder Experten müssen sowohl betreffend Bautechnik als auch Geologie über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Absatz 2:

Die Frist zur Einreichung der Berichte der Sicherheitsüberprüfungen wird neu einheitlich geregelt und auf neun Monate festgelegt. Diese Frist ist deshalb gerechtfertigt, weil die Betreiberin den externen Expertinnen oder Experten zum Verfassen ihrer Berichte diverse Unterlagen wie insbesondere den Jahresbericht gemäss Artikel 18 StAV zur Verfügung stellen muss.

Absatz 3 und 4:

Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen ausserordentliche Sicherheitsüberprüfungen oder bei Stauanlagen mit geringeren Ausmassen eine Fünfjahreskontrolle anordnen, wenn eine Anlage z.B. technisch anspruchsvolle Verhaltensmerkmale aufweist. Neben diesen ausdrücklich genannten Massnahmen kann sie im Rahmen ihres Ermessens weitere Ausnahmen gewähren.

Artikel 20 Fachperson sowie Expertinnen und Experten

Absatz 1:

Die Betreiberin hat die Wahl ihrer Fachperson nach Artikel 18 der Aufsichtsbehörde wie bisher mitzuteilen.

Absatz 2:

Die Wahl der Expertinnen und Experten nach Artikel 19 muss neu von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Absatz 3:

Während die Betreiberin selber entscheiden kann, ob sie die Jahreskontrolle durch eine im Angestelltenverhältnis tätige oder eine externe Fachperson vornehmen lassen will, muss sie für die Fünfjahreskontrolle zwingend Personen mandatieren, welche von ihr, der Eigentümerin der Anlage und der Fachperson unabhängig sind. Als unabhängig gelten Personen, die weder mit der Eigentümerin, der Fachperson oder leitenden Angestellten der Betreiberin nahe verwandt sind, noch mit diesen in einem Subordinationsverhältnis stehen oder von diesen wirtschaftlich abhängig sind.

Artikel 21 Meldepflicht

Die Betreiberin muss der Aufsichtsbehörde die Termine so rechtzeitig melden, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aufsichtsbehörde an den Prüfungen und Begehungen teilnehmen kann.

Artikel 22 Aktensammlung über die Stauanlage

Dieser Artikel entspricht weitgehend Artikel 16 der bisherigen StAV.

Neu müssen auch die Nutzungsvereinbarung und die Projektbasis sowie der Inbetriebnahmebericht in die Aktensammlung aufgenommen werden.

In Fällen, in welchen eine Monographie (Synthese der massgebenden Pläne, Merkmale, Zustands- und Verhaltensberichte) über die Stauanlage erstellt wurde, muss auch diese der Aktensammlung beigelegt werden.



Artikel 23 Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde

In der revidierten StAV werden neu auch die Pflichten der Aufsichtsbehörde aufgeführt.

Mit der (schon heute praktizierten) regelmässigen Teilnahme an den Fünfjahreskontrollen und den Inspektionen kann und muss sich die zuständige Aufsichtsbehörde in angemessenen Zeitabständen persönlich einen Eindruck über den Zustand der Anlage machen.

Artikel 24 Massnahmen der Aufsichtsbehörde

Diese Bestimmung entspricht Artikel 10 Absatz 2 der bisherigen StAV. Weil bei Rückhaltebecken eine eigentliche Entleerung nicht möglich ist, kann die Aufsichtsbehörde nach erfolgloser Mahnung die Ausserbetriebnahme des Rückhaltebeckens anordnen.

3. Abschnitt: Notfallkonzept

Artikel 25 Vorkehrungen für den Notfall

Absatz 1 Buchstabe a:

Bereits heute liegen für alle Stauanlagen, die unter der direkten Aufsicht des Bundes stehen, Überflutungskarten vor. In Zukunft sind auch für die unter Aufsicht der Kantone stehenden Anlagen Überflutungskarten zu erstellen.

Absatz 1 Buchstabe b:

Neu sollen mit Hilfe einer Gefahrenanalyse diejenigen Faktoren identifiziert und beurteilt werden, welche die Notfallbewältigung stark beeinträchtigen oder verhindern können. Auf der Grundlage dieser Resultate sind die nötigen Vorsorgemassnahmen zu treffen (z.B. Wahl der Standorte für die Auslösestellen der Sirenen, Entsendungszeitpunkt des Einsatzpersonals).

Absatz 1 Buchstabe c:

Die Notfallstrategie wird auf der Grundlage der Überflutungskarte und des Wehrreglements festgelegt. Sie zeigt auf, in welcher Situation welche Gefahrenstufe ausgelöst wird. Weiter werden die gestützt auf die Gefahrenanalyse festgelegten Vorsorgemassnahmen dargelegt.

Absatz 1 Buchstabe d:

Die Notfallorganisation baut auf der Notfallstrategie gemäss Buchstabe c auf. In der Notfallorganisation sind die einzelnen Funktionen, die Aufträge der verantwortlichen Personen sowie der Alarmierungsablauf festzulegen.

Absatz 1 Buchstabe e:

Das Einsatzdossier beinhaltet die notwendigen Dokumente für die Bewältigung einer Notfallsituation. Es beinhaltet eine Zusammenstellung von Hilfsmitteln, wie:

- Organigramm der Notfallorganisation,
- Checklisten wie den Alarmierungsablauf (intern sowie zu den Einsatzzentralen der Kantonspolizei, den kantonalen Behörden und den Bundesbehörden),
- Auftragsblätter,
- Kontaktlisten.

Absatz 2:

Insbesondere bei Rückhaltebecken und Bauwerken zur Sohlenstabilisierung kann auf einzelne Inhalte des Notfallreglements verzichtet werden.

Artikel 26 Wasseralarmsystem

Der Bund und die Kantone betreiben, gestützt auf die Alarmierungsverordnung (AV; SR 520.12), bereits heute ein Alarmierungssystem mit Sirenen für die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung. Die zum Einsatz kommenden Sirenen sind neuerdings technisch in der Lage, die Bevölkerung mit



dem allgemeinen Alarm und/oder dem Wasseralarm zu alarmieren (sog. Kombisirenen). Die Sirenen können aber für die Alarmierung mit dem Wasseralarm erst dann verwendet werden, wenn zusätzliche Wasseralarmsystemkomponenten installiert werden.

Die Betreiberinnen der (kleineren und grossen) Stauanlagen sind für die rechtzeitige Auslösung der Warnung oder Alarmierung im Falle einer Überflutungsgefahr verantwortlich (Artikel 12 Absatz 1 AV). In dem vom Bundesamt für Energie BFE zu genehmigenden Notfallreglement haben sie zudem die technischen Kriterien für die Auslösung der Warnung und der Alarmierung, die internen Zuständigkeiten und die Meldewege nach aussen festzulegen (Artikel 20 Absatz 1 und 2 AV).

Gestützt auf die bisherige StAV, welche ein spezielles Wasseralarmsystem nur für Stauanlagen mit einem Stauraum von mehr als 2 Millionen m³ vorsah, wurden bislang 64 grosse Stauanlagen mit einem solchen System ausgerüstet.

Absatz 1:

Es ist davon auszugehen, dass i.d.R. nur bei grossen Stauanlagen, welche der direkten Aufsicht des Bundes unterliegen, eine hohe Gefahr zu bejahen ist. Deshalb wird die Aufsichtsbehörde des Bundes verpflichtet, diejenigen Anlagen zu bezeichnen, die trotz einem Stauvolumen von weniger als 2 Millionen m³ gemäss Artikel 11 Absatz 2 StAG über ein spezielles Wasseralarmsystem verfügen müssen.

Absatz 2:

Das im Rahmen der parlamentarischen Debatte neu eingeführte Kriterium der hohen Gefahr (Artikel 11 Absatz 2 StAG) wird insofern präzisiert, als von einer solchen erst dann auszugehen ist, wenn eine grosse Anzahl von Personen in der Nahzone gefährdet ist. Um die Anlagen zu bezeichnen, welche gegenüber der bisherigen Rechtslage neu ebenfalls über ein spezielles Wasseralarmsystem verfügen müssen, hat das BFE die Zahl der gefährdeten Personen (sog. people at risk, PAR) zu ermitteln. Dabei sind alle Personen zu erfassen, die sich regelmässig und während längerer Zeit in der Nahzone aufhalten. Es ist davon auszugehen, dass beim Schwellenwert von 1000 PAR rund 15 bis 20 grosse Stauanlagen neu mit einem speziellen Wasseralarmsystem auszurüsten sind.

Absatz 3:

Es entspricht der heutigen Praxis, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS nicht nur die technische Konzeption und die Installation des Wasseralarmsystems zu genehmigen hat, sondern auch die Systeme abzunehmen und die Projektierungs-, Material-, Installations- und Erneuerungskosten der Wasseralarmsysteme zu tragen hat (Artikel 21 Absatz 1 AV).

Artikel 27 Evakuierungspläne für die Bevölkerung

Absatz 1 und 2:

Nach Artikel 18 Absatz 2 der bisherigen StAV waren Bund, Kantone und Gemeinden verpflichtet, mit Hilfe der üblichen Mittel und Strukturen des Bevölkerungsschutzes u.a. für eine allfällige Evakuierung der Bevölkerung zu sorgen. Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Erstellung von Evakuierungsplänen fehlte bislang. Gewisse Kantone und Gemeinden haben jedoch auf der Basis der Überflutungskarten bereits Evakuierungspläne erstellt und diese der betroffenen Bevölkerung zur Kenntnis gebracht. Mit Artikel 27 wird nun die ausdrückliche Verpflichtung eingeführt, solche Evakuierungspläne zu erstellen.

Absatz 3:

Mit der Übermittlung der Evakuierungspläne an das BFE und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (Nationale Alarmzentrale) wird die Grundlage für die Erstellung einer gesamtschweizerischen Übersicht der Evakuierungspläne geschaffen.

Absatz 4:

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die Evakuierungspläne laufend nachgeführt werden. Eine Nachführung ist insbesondere dann notwendig, wenn die Überflutungskarten überarbeitet werden oder ein Teil des Überflutungsgebietes in relevanter Weise einer anderen Nutzung zugeführt wird..



Absatz 5:

Weil bei der Erstellung der Evakuierungspläne der Bevölkerungsschutz im Vordergrund steht, wird das BABS als für den Vollzug verantwortliche Behörde bezeichnet.

Artikel 28 Anordnungen im Falle einer militärischen Bedrohung

Im Falle einer militärischen Bedrohung kann eine gezielte militärische Einwirkung auf grössere Stauanlagen nicht ausgeschlossen werden. Deshalb müssen gegebenenfalls Anordnungen über das Ausmass, den Zeitpunkt und die Geschwindigkeit einer vorsorglichen Stauabsenkung getroffen werden. Für die grösseren Anlagen wurden zu diesem Zweck Absenkdaten vorbereitet und nachgeführt sowie Truppenunterkünfte in der Nähe der grösseren Stauanlagen eingerichtet. Bis vor kurzem lag es am Armeekommando, bei einer militärischen Bedrohung die notwendigen Massnahmen zur Verhinderung von grösseren Überflutungsschäden anzuordnen. Nach der letzten Armeereorganisation ist nunmehr der Bundesstab ABCN für die Anordnungen im Falle einer militärischen Bedrohung zuständig.

3. Kapitel: Aufsicht

Artikel 29 Aufsichtsbehörde des Bundes

Absatz 1:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend Artikel 21 Absatz 1 der bisherigen StAV. Die früher durch das Bundesamt für Wasser und Geologie BWG wahrgenommenen Aufsichtsaufgaben obliegen seit dem 1. Januar 2006 dem Bundesamt für Energie BFE.

Absatz 2:

In diesem Absatz sind die Aufgaben aufgelistet, welche die Aufsichtsbehörde des Bundes schon heute wahrnimmt.

Bei den unter Buchstabe c genannten Richtlinien handelt es sich um Vollzugshilfen, die einerseits unbestimmte Begriffe von Gesetz und Verordnung konkretisieren und andererseits Massnahmen und Prozeduren umschreiben, die in der Regel von der Aufsichtsbehörde akzeptiert werden (Rechtssicherheit). Andere Massnahmen und Prozeduren sind zulässig, sofern der gleiche Grad an Sicherheit gewährleistet ist.

Absatz 3:

Auch bei den unter der direkten Aufsicht des Bundes stehenden grossen Stauanlagen verfügen die Standortkantone i.d.R. über weitgehende Kompetenzen als Konzessions- und Baubewilligungsbehörden. Sie sind deshalb darauf angewiesen, dass sie von der Aufsichtsbehörde des Bundes die wesentlichen Unterlagen zu den auf ihrem Gebiet liegenden Stauanlagen erhalten. Hat die Betreiberin den betroffenen Kantonen diese Unterlagen bereits zugestellt, ist eine nochmalige Zustellung nicht notwendig.

Artikel 30 Aufsichtsbehörden der Kantone

Die Kantone haben wie bis anhin ihre Aufsichtsbehörde zu bezeichnen.

Buchstabe a entspricht weitgehend Artikel 22 der bisherigen StAV. Die Erfüllung der weiteren Aufgaben ist notwendig, damit die Aufsichtsbehörde des Bundes ihrer Pflicht, den Vollzug des Gesetzes zu beaufsichtigen, nachkommen kann (Artikel 22 Absatz 1 StAG).



4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 31 Zuständige Behörde für Verwaltungsstrafverfahren

(Keine Bemerkungen)

Artikel 32 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Gemäss Artikel 28 Absatz 4 StAG hat der Bundesrat die Einzelheiten für die Erhebung der Aufsichtsabgabe zu bezeichnen. Hierzu wird die GebV-En gemäss Anhang zur StAV mit dem neuen Artikel 9a ergänzt.

Artikel 9a Absatz 2 Buchstabe a GebV-En:

Mit der Erarbeitung der Grundlagen für die Sicherheitsaufsicht ist in erster Linie die Überarbeitung der Richtlinien der Aufsichtsbehörde des Bundes, aber auch das Begleiten von Forschungsprojekten gemeint. Die Kredite für Studien- und Forschungsprojekte werden jedoch durch die allgemeinen Bundesfinanzen bereit gestellt. Sie werden bei der Berechnung der insgesamt anfallenden Aufsichtsabgabe nicht berücksichtigt und fallen demnach nicht zu Lasten der Betreiberinnen.

Artikel 9a Absatz 2 Buchstabe c GebV-En:

Unter dem Begriff „Aus- und Weiterbildung“ ist die Aus- und Weiterbildung derjenigen externen Personen zu verstehen, die ausserhalb der Bundesverwaltung im Bereich der Sicherheit der Stauanlagen tätig sind. Die Aus- und Weiterbildung dieser Personen kann im Rahmen von Tagungen, Vorträgen, Fachartikeln etc. erfolgen.

Artikel 9a Absatz 2 Buchstabe d GebV-En:

Die Aufsichtsbehörde des Bundes wirkt insbesondere an den folgenden nationalen und internationalen Organisationen mit und stellt damit insbesondere auch den internationalen Wissenstransfer sicher:

- STK Schweizerisches Talsperrenkomitee,
- ICOLD International Committee on Large Dams,
- European Government Dam Safety Network.

Artikel 9a Absatz 3 GebV-En:

Mit dem gewählten Verteilschlüssel wird die Aufsichtsabgabe nach der dritten Wurzel des jeweiligen Stauvolumens auf die Betreiberinnen der grossen Stauanlagen aufgeteilt. Mit dieser Gewichtung wird eine vernünftige Verteilung der Aufsichtsabgabe auf die Betreiberinnen der grossen Stauanlagen erreicht. Basierend auf den Zahlen des Jahres 2009 und unter Berücksichtigung der geplanten Aufstockung der Aufsichtsbehörde des Bundes berechnet sich diese je nach Stauvolumen auf rund 200 bis ca. 13'000 Franken pro Jahr und Stauanlage. Analog zu den Gebühren im Bereich der Stauanlagen wird auch die Aufsichtsabgabe betragsmässig begrenzt.

Artikel 9a Absatz 4 GebV-En:

Wie der Bundesrat bereits in der Botschaft zum StAG ausgeführt hat, sollen die Betreiberinnen von Anlagen, die der Gefahrenabwehr dienen, nicht abgabepflichtig sein. Dazu gehören z.B. Rückhaltebecken und Lawinendämme.

Das BFE kann die Aufsichtsabgabe zudem dann herabsetzen oder ganz erlassen, wenn die Stauanlage nicht kommerziellen Zwecken wie z.B. der Erholung der lokalen Bevölkerung dient oder als Biotop verwendet wird (z.B. Wenigerweiher im Kanton St. Gallen).

Artikel 33 Übergangsbestimmungen

Absatz 1:

Genehmigungen und Bewilligungen, welche vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen rechtskräftig erteilt wurden, sind grundsätzlich rechtsbeständig, d.h. sie können von den zuständigen Behörden nur



unter bestimmten Voraussetzungen wie insbesondere überwiegenden öffentlichen Interessen aufgehoben oder zum Nachteil der Bewilligungsinhaberin nachträglich abgeändert werden.

Absatz 2:

Gemäss Artikel 11 Buchstabe b haben die Betreiberinnen von Stauanlagen neu ein Notfallreglement zu erstellen. Die Betreiberinnen von bestehenden, d.h. vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen in Betrieb genommenen Anlagen, haben das Notfallreglement innert fünf Jahren den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung einzureichen.

Absatz 3:

Sollten die Anforderungen an die Expertinnen oder Experten gemäss Artikel 20 Absatz 3 nicht erfüllt sein, fordert die Aufsichtsbehörde die Betreiberinnen innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf, die Wahl der neuen Fachpersonen oder Expertinnen/Experten zur Genehmigung zu unterbreiten.

Absatz 4:

Laut den bisherigen Übergangsbestimmungen verblieben 30 kleinere Stauanlagen unter der Aufsicht des Bundes (Liste im Anhang, Artikel 29 Absatz 1 bisherige StAV). Mit der Aufhebung der bisherigen StAV sind diese neu durch die Kantone zu beaufsichtigen (Ziffer IV/2). Die Aufsichtsbehörde des Bundes muss den jeweils zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden deshalb innert zwei Jahren diejenigen Unterlagen übergeben, welche die zu übergebenden Stauanlagen betreffen.

Absatz 5:

Gemäss Artikel 18 Absatz 2 der bisherigen StAV müssen Bund, Kantone und Gemeinden unter anderem Massnahmen für die allfällige Evakuierung der Bevölkerung ergreifen. Eine ausdrückliche Pflicht der Kantone zur Erstellung von Evakuierungsplänen bestand bislang nicht. Gewisse Kantone und Gemeinden haben jedoch auf der Basis der Überflutungskarten bereits Evakuierungspläne erstellt und diese der betroffenen Bevölkerung zur Kenntnis gebracht. Die übrigen Kantone haben die Evakuierungspläne innert drei Jahren zu erstellen.

Artikel 34 Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, die revidierte StAV gleichzeitig mit dem StAG in Kraft zu setzen, voraussichtlich anfangs 2013.



ANHANG:

Liste der neu unter der direkten Aufsicht der Kantone stehenden kleineren Stauanlagen (nach heutigem Kenntnisstand):

Kanton	Stauanlage
AR	Listweiher
AR / SG	Schwänberg
BE	Sulgenbach
BE	Weiermatt
BE	Zwirgi
BL	Eimatt
GR	Heidsee
GR	Isel
GR	Lag Falerin (Alp Dado)
GR	Ual da Mulin
LU	Pfaffnau (Schiessstand)
LU	Schlundbach
SG	Andwilerbach
SO	Baslerweiher
SZ	Sihl-Höfe
TI	Loré (B19)
TI	Sonvico
UR	Isenthal
UR	Schöni
UR	Waldnacht
VS	Frid
VS	Hospitalet
VS	Icogne
VS	La Lurette
VS	Louvie
VS	Mattsand
ZH	Aabachweiher
ZH	Pilgersteg
ZH	Teufenbachweiher
ZH	Waldweiher